

Merkblatt

Haus- / PraxiseingangsfILTER und Instandhaltung

Da der Eintrag von Partikeln in die Trinkwasser-Installation zu funktions- oder hygienischen Beeinträchtigungen führen kann, ist nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ein HauseingangsfILTER notwendig. Zum Schutz der Trinkwasser-Installation ist nach DIN 1988, bei Neuinstallationen, der Einbau eines mechanisch wirkenden Filters erforderlich.

In der Trinkwasserverordnung ist geregelt, dass die Trinkwasserqualität an der Entnahmestelle (am Zapfhahn) des Verbrauchers gegeben sein muss. Dies bedeutet, dass auch die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung dort einzuhalten sind, so dass dem Verbraucher zu jeder Zeit reines, klares und einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung steht.

Die Wasseraufbereitung und die Wasserverteilung bis zur Übergabestelle im Haus fallen unter die Verantwortung des Wasserversorgers. Ab der Übergabestelle im Haus ist der Hausbesitzer oder der Betreiber der Hausinstallation für die Einhaltung der Trinkwasserqualität verantwortlich.

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Dieses Erfordernis gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Wasser für den menschlichen Gebrauch den Anforderungen der §§ 4 bis 8 TrinkwV, entspricht.

Der HauseingangsfILTER befreit das Trinkwasser von Sedimenten wie Kalk-, Rost- oder anderen Partikeln, auch werden organische Verbindungen zurückgehalten.

Auf der Wassereingangsseite kann es zur Bildung von Biofilmen kommen, die beim regelmäßigen Filterwechsel entfernt werden sollen. Für den Austausch und die Wartung sind die Herstellerangaben zu beachten.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. DVGW.

In den Technischen Regeln für Trinkwasser-Installation (TRWI) ist bzgl. der Instandhaltung folgendes festgelegt:

Instandhaltung bei rückspülbaren Filtern

- **Inspektion und Wartung:** Bei Verringerung des Wasserdurchflusses durch erhöhten Druckverlust, Rückspülung nach Wartungsanleitung des Herstellers
- **Durchführung:** Rückspülung durch Betreiber, übrige Arbeiten Installationsunternehmen, Hersteller
- **Zeitabstand:** Rückspülung nach vorliegenden Betriebsbedingungen, spätestens jedoch alle 2 Monate

Instandhaltung bei nicht rückspülbaren Filtern

- **Inspektion:** Überprüfung der Belegung auf dem Filtergewebe durch Sichtkontrolle bei Filtern mit durchsichtigen Filtertassen bzw. durch Kontrolle des Durchflusswiderstandes bei Filtern mit nicht durchsichtigen Filtertassen
- **Durchführung:** Betreiber, Installationsunternehmen
- **Zeitabstand:** nach Betriebsbedingungen, spätestens jedoch alle 2 Monate
- **Wartung:** Auswechseln des Filtereinsatzes nach Wartungsanleitung des Herstellers. Bei der Wiederinbetriebnahme muss das erste Ablaufwasser durch kurzzeitiges Öffnen einer nahegelegenen Entnahmestelle abgeleitet werden
- **Durchführung:** Betreiber, Installationsunternehmen, Hersteller
- **Zeitabstand:** nach Betriebsbedingungen, aus hygienischen Gründen jedoch in kürzeren Abständen, unter 6 Monaten

Die DIN 1988 schreibt den Einbau von Trinkwasserschutzfiltern bei Neuanlagen zwingend vor. Eine generelle Nachrüstungspflicht für Trinkwasserfilter gibt es nicht, aber gute Argumente für den nachträglichen Einbau.

- Auf dem kilometerlangen Transportweg zum Verbraucher ist damit zu rechnen, dass das Trinkwasser verschiedene Partikel wie Rostteilchen oder Sandkörner aufnimmt
- Ein Filter bietet Schutz vor eingespülten Feststoffpartikeln
- Bei einer nachträglichen Erweiterung bestehender Hausinstallationen oder beim Auswechseln bestimmter Installationsabschnitte entstehen neue, blanke Metalloberflächen, die gegen eingespülte Partikel geschützt werden sollten
- Bei späteren Wartungs-, Sanierungs- oder Erweiterungsarbeiten am öffentlichen Versorgungsnetz ist das Einspülen von Feststoffteilchen in die Hausinstallation nicht auszuschließen

Weitere Informationen sind der AWMF-Leitlinie „Hygienische Anforderungen an das Wasser in zahnärztlichen Behandlungseinheiten“, AWMF-Rg. Nr. 075-002 zu entnehmen.

Stand: 15. November 2017

Für Fragen:

Dipl.-Biol. Rosemarie Griebel

Telefon: 0431 / 26 09 26-92

Lars Jung, Staatl. gepr. Medizintechniker

Telefon: 0431 / 26 09 26-93